

**Zu Ihrer
Information**

auf den
punkt gebracht. ■

Dipl.-Oek.
Imke Albrecht
Steuerberaterin

Dipl. Kfm.
Heidi Albrecht-Thönert
Steuerberaterin

04.06.2020

Corona Krise

Liebe Mandanten,

Gestern hat der Koalitionsausschuss neue Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Hier die für Sie als Unternehmen wichtigen Entscheidungen:

1. Mehrwertsteuersatz

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz wird befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19% auf 16% und der ermäßigte von 7% auf 5% gesenkt. Bitte beachten Sie dies in Ihrer Rechnungsschreibung ab Juli. Der Einzelhandel denkt bitte an die Anpassung der Kasse.

Die Gastronomie muss nun für mehrere Kassen-Anpassungen sorgen. Denn ab 01.07.2020 sollte ja eh schon der Umsatzsteuersatz auch für In-Haus-Umsätze auf 7 % gesenkt werden. Nun beträgt der Steuersatz vom 01.07. bis 31.12.2020 5%, ab dem 01.01.2021 7% und, wenn die Maßnahme nicht verlängert wird, ab dem 01.07.2021 wieder 19%.

2. Degressive Abschreibung

Um einen Investitionsanreiz zu schaffen, wird die degressive Abschreibung für die Jahre 2020 und 2021 wieder eingeführt. Die Abschreibung in den ersten Jahren nach Anschaffung eines Wirtschaftsguts steigt damit deutlich an.

3. Einmaliger Kinderbonus

Eltern erhalten einen einmaligen Kinderbonus von 300 EUR pro Kind. Dieser Betrag wird mit dem Kindergeld ausgezahlt.

4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten aufgrund des höheren Betreuungsaufwands in Corona-Zeiten für die Jahre 2020 und 2021 einen höheren Entlastungsbetrag. Der Betrag, der in der Steuererklärung von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden kann, wird von 1.908 EUR auf 4.000 EUR in diesen beiden Jahren erhöht.

5. Programm für Überbrückungshilfen

Als Fortsetzung der Soforthilfe können nun Überbrückungshilfen gewährt werden. Sie wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern.

Es werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Vorjahresmonat und bis zu 80% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% gegenüber dem Vorjahresmonat erstattet. Die maximale Höhe lehnt sich wieder an die Soforthilfe an. Bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten 9.000 EUR, bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten 15.000 EUR.

Eine genaue Ausgestaltung wird noch folgen, auch wie, wann und wo die Anträge zu stellen sind, steht noch aus. Wir als Steuerberater müssen auf jeden Fall Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten prüfen und bestätigen.

Die Anträge sind bis zum 31.08.2020 zu stellen.

Wenn wir mehr wissen, werden wir Sie wieder informieren.

6. Grundsicherung

Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30.09.2020 verlängert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!